

BITTE BEACHTEN:

- Die Anzeige ist rechtzeitig bei der Gemeinde einzureichen!
 rechtzeitig = kleinere Veranstaltung mindestens 2 Wochen vorher
 größere und außergewöhnliche Veranstaltungen (z. B. über mehrere Tage) mindestens 4 Wochen vorher
- Bestandteil der Anzeige ist seit 01.03.2010 eine Getränkepreisliste (aufgegliedert in: Getränk, Menge, Preis), die bitte als WORD-, EXCEL- oder PDF-Datei per Mail an info@gaukoenigshofen.bayern.de zu schicken ist. Bei Mixgetränken (Cocktails, etc.) ist die Zusammensetzung anzugeben. Hochgerechnet auf einen Liter muss das billigste Getränk ein nicht alkoholisches sein.

Erst bei Vollständigkeit der Angaben, inkl. Vorliegen der Getränkepreisliste, kann die Anzeige bearbeitet werden.

Für Unannehmlichkeiten, die sich aus einer nicht rechtzeitig und nicht vollständig ausgefüllt abgegebenen Anzeige ergeben, übernimmt die Gemeinde Gaukönigshofen keine Haftung!

Bitte beachten: Beantragung durch 1. Vorstand!

Name des Veranstalters/ Vereins bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins)
Vertretungsberechtigte Person (Name, Vorname)
Anschrift
Telefonnummer unter der ein Verantwortlicher während der Veranstaltung , vor Ort erreichbar ist (Handynummer)

Genehmigungsbehörde Gemeinde Gaukönigshofen Hauptstraße 16 97253 Gaukönigshofen
--

- Zutreffendes ankreuzen!
- Veranstaltungsanzeige (Art. 19 LStVG)
 - Hinausschieben des Sperrzeitbeginns § 11 GastV)
 - Erlaubnisbedürftige Veranstaltungen (Art. 19 Abs. 3 LStVG)

Tag	Datum	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	Anlass/ Art der Vergnügung (z. B. Sommerfest/ Beatabend)	Eintritt in €
1					
2					
3					
4					

zu Tag	Unterhaltung durch (Name Band, Kapelle ...)	Barbetrieb vorgesehen?		Zugangsbeschränkung für Personen unter 18 Jahre abgesichert durch:	Motto (z. B. 1 €-Fete, etc.)
1		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
2		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
3		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
4		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		

zu Tag	Ort und Anschrift)	Raumgröße in m ²	zugelassene Personenzahl	Altersstruktur der Besucher	Wie wird die Einhaltung der maximal zulässigen Besucherzahl gewährleistet
1					
2					
3					
4					

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters, bei Vereinen dessen Beauftragter
für Rückfragen tagsüber erreichbar unter Telefonnummer:

Hinweise:

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. Ab 22 Uhr müssen die Fenster des Gastlokals auch während der Musikpausen geschlossen gehalten werden; die Verwendung von Tonverstärkergeräten ist ab 22 Uhr untersagt.
2. Die für bestimmte Tage (z. B. für den Volkstrauertag und für die Adventszeit) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
5. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggang des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
6. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten. (Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit)
7. Die Sperrzeit darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat für eine so rechtzeitige Einstellung der Musik oder anderer Darbietungen besorgt zu sein, dass die Überschreitung der Sperrzeit vermieden wird. Durch die Veranstaltung darf die Nachtruhe der In- und Umwohner nicht gestört werden.
8. Der Inhaber des Lokals (Gaststätte usw.) oder sein Stellvertreter hat den Gästen den Beginn der Sperrstunde bekanntzugeben und sie zum Weggehen aufzufordern. Nötigenfalls hat er dafür zu sorgen, dass die Gäste den Schankraum verlassen. Die Überschreitung der Sperrzeit wird nach der Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen als Ordnungswidrigkeit geahndet. Sicherheitsorganen ist jederzeit unentgeltlicher Zutritt zu gewähren.
9. Eine Überfüllung des Veranstaltungsraumes ist zu vermeiden. Die erforderliche Benutzung vorhandener Notausgänge ist zu ermöglichen. Der Veranstaltungsraum muss den bau-, feuer- und sonstigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere muss die entsprechende Anzahl von Handfeuerlöschern vorhanden sein.